jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1974/5/14 3Ob83/74, 3Ob132/75, 3Ob99/77

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.05.1974

Norm

EO §7 Ac
EO §7 C
EO §7 Da
EO §54

Rechtssatz

Kann die betriebene Forderung außer durch Terminsverlust auch durch den Eintritt anderer Tatsachen (Einleitung einer Zwangsversteigerung etc) iS des § 7 Abs 2 EO vorzeitig fällig werden, muß der betreibende Gläubiger im Exekutionsantrag angeben, aus welchen der nach dem Exekutionstitel in Frage kommenden Gründe die Forderung vorzeitig fällig wurde, und, wenn dafür der Eintritt anderer Tatsachen maßgebend ist, dies auch urkundlich nachweisen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 83/74
  Entscheidungstext OGH 14.05.1974 3 Ob 83/74
- 3 Ob 132/75
  Entscheidungstext OGH 17.06.1975 3 Ob 132/75
  Beisatz: Mangels schlüssigem Vorbringen des Eintritts des Terminverlustes durch Nichtzahlung von Zinsenraten im Exekutionsantrag ist diesem abzuweisen. (T1)
- 3 Ob 99/77
  Entscheidungstext OGH 27.09.1977 3 Ob 99/77
  Beisatz: Fehlender Nachweis der Fälligkeit bei einem von einem deutschen Notar errichteten Notariatsakt. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1974:RS0000419

Dokumentnummer

JJR_19740514_OGH0002_0030OB00083_7400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at